

14. Februar 2013 / 3. Juli 2013

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Reglement über die Pensionskasse der Stadt Wil

1. Ausgangslage

Obligatorische berufliche Vorsorge

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge auf den 1. Januar 1985 hat der Bund die berufliche Vorsorge für Arbeitnehmende obligatorisch erklärt und verbindliche Mindestvorschriften erlassen. Zuständig und verantwortlich für die Versicherung der Arbeitnehmenden sind die Arbeitgebenden. Die Verpflichtung der Stadt Wil als Arbeitgeberin, ihre Mitarbeitenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern, ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Personalrecht.

Pensionskasse der Stadt Wil

Rechtsgrundlage

Die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der Stadt Wil wird heute durch die Pensionskasse der Stadt Wil sichergestellt. Die Pensionskasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts. Grundzüge, Leistungen, Finanzierung und Organisation der Pensionskasse wurden durch das Stadtparlament im Pensionskassenreglement vom 3. November 2005 (PK-Reglement) geregelt. Die Pensionskasse hat bis jetzt die Rechtsform einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (Art. 1 PK-Reglement). Die Stadt Wil selbst ist die Pensionskasse. Deren Vermögen ist für die Vorsorge zweckgebunden und wird in einer Sonderrechnung geführt.

Oberstes Organ der Pensionskasse ist der Stadtrat, der in der Führung durch die Pensionskassenkommission unterstützt wird. Diese besteht aus drei vom Stadtrat bezeichneten Mitgliedern und drei von den Versicherten aus ihrem Kreise gewählten Mitgliedern. Die Geschäftsführung umfasst die Versichertenadministration und die Vermögensverwaltung und obliegt dem Finanzverwalter der Stadt Wil.

Versichertenbestand

Die Mitarbeitenden der Stadt Wil sind gemäss Art. 49 Abs. 1 Personalreglement verpflichtet, der Pensionskasse der Stadt Wil beizutreten. Die Pensionskasse zählte Ende 2012 inklusive angeschlossene Institutionen wie Sicherheitsverbund Region Wil, Wiler Parkhaus AG etc. total 380 Versicherte, davon 80 vom Alterszentrum Sonnenhof.

Im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung Wil-Bronschhofen hat der Konstituierungsrat entschieden, dass die ehemaligen 50 Mitarbeitenden der Gemeinde Bronschhofen (Verwaltung: 30; Altersheim Rosengarten: 20) bis längstens Ende 2015 bei der Pensionskasse St. Gallischer Gemeinden PKSG verbleiben können (Art. 49 Abs. 3 Personalreglement). Mit der Gründung der Thurvita AG stellt sich zudem die Frage, wo deren Personal von total rund 280 Mitarbeitenden, das derzeit bei drei verschiedenen Kassen versichert ist, künftig versichert sein wird. Die Ausgangslage per Anfang 2013 präsentiert sich damit wie folgt:

<i>Aktive Versicherte</i>	<i>PK Wil</i>	<i>PKSG</i>	<i>SwissLife</i>
Personal Vereinigte Stadt Wil			
- Stadt Wil	300		
- Gemeinde Bronschhofen		30	
Personal Thurvita AG, Wil			
- Alterszentrum Sonnenhof (Thurvita AG)	80		
- Pflegezentrum Fürstenu (Thurvita AG)		80	
- Altersheim Rosengarten		20	
- Spitex			100
Total	380	130	100

Unabhängig davon, wie sich der Verwaltungsrat der Thurvita AG in Bezug auf die Pensionskassenlösung entscheiden wird, kann festgestellt werden, dass die Pensionskasse der Stadt Wil mit ihrer Grösse von rund 330 aktiven Versicherten (bei Weggang der Versicherten der Thurvita AG) und rund 170 Rentnerinnen und Rentnern über der Mindestgrösse von total 300 Versicherten, welche für eine neu zu gründende, autonome Pensionskasse gemäss Art. 43 BVV2 gilt, liegt. Damit stellt sich nicht zwingend die Frage eines Anschlusses an eine andere Vorsorgeeinrichtung, dieser ist aber dennoch als Option zu prüfen.

Leistungsprimat

Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sind als fester Prozentsatz des versicherten Verdienstes definiert. Die Pensionskasse wird damit als Leistungsprimat geführt. Die reglementarischen Leistungen der Pensionskasse werden heute durch die Stadt Wil garantiert. Aufgrund des Bundesrechts besteht für die Pensionskasse als unselbständige Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts eine so genannte implizite Staatsgarantie. Damit haben die Versicherten grundsätzlich das Recht auf eine ungekürzte Austrittsleistung.

Finanzielle Situation

Die Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf die Anlagemärkte sind – wenn auch in geringerem Ausmass als bei anderen Kassen – auch an der Pensionskasse der Stadt Wil nicht spurlos vorbei gegangen. Ende 2011 lag der Deckungsgrad bei 90 %. Dieser erhöhte sich aufgrund der positiven Entwicklung an den Märkten auf rund 95 % per Ende 2012. Der Stadtrat hat 2010 als Folge der Unterdeckung entschieden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmende Sanierungsbeiträge von je 1 % leisten und dass die Renten nicht mehr an die Teuerung angepasst werden. Diese Sanierungsmassnahme soll weitergeführt werden.

Die Verpflichtungen werden heute aufgrund der aktuellsten versicherungstechnischen Grundlagen (BVG 2010) und einem technischen Zinssatz von 3,5 % berechnet. Der Zinssatz muss an die Verlängerung der Lebenserwartung und an die grundlegende Veränderung der Anlagemärkte angepasst werden. Dieser Entscheid liegt beim Stadtrat als oberstes Organ, hat indes Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf beim Systementscheid der Kapitalisierung. Der Stadtrat sieht vor, den technischen Zinssatz per 31. Dezember 2013 auf 3 % zu senken.

Änderung Bundesrecht

Am 17. Dezember 2010 hat das Eidgenössische Parlament verschiedene Anpassungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) beschlossen, die erhebliche finanzielle und institutionelle Konsequenzen für die Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben. In institutioneller Hinsicht müssen diese Vorsorgeeinrichtungen bis 1. Januar 2014 rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden. In finanzieller Hinsicht müssen sich die Vorsorgeeinrichtungen zwischen dem System der Vollkapitalisierung (Standard) und dem System der Teilkapitalisierung (Option) entscheiden. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten.

Umsetzung der Revisionsziele

Phase 1

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag sollen in einem ersten Schritt folgende Massnahmen per 1. Januar 2014 umgesetzt werden:

- Umsetzung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Verselbständigung der städtischen Pensionskasse unter Beibehaltung des bestehenden Leistungsplans. Der Stadtrat beantragt die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung.
- Entscheid über das Finanzierungssystem. Der Stadtrat beantragt, die Pensionskasse im System der Teilkapitalisierung zu führen, mithin die Staatsgarantie gegenüber dem neuen Versicherungsträger explizit zu gewähren. Dies bedingt die Ausarbeitung eines Finanzierungsplans mit Festlegung eines Ausgangsdeckungsgrads.
- Reduktion des technischen Zinssatzes von bisher 3,5 % auf 3 % per 31. Dezember 2012, was sich positiv auf den Finanzierungsplan bei der Teilkapitalisierung auswirkt.

Phase 2

In einem zweiten Schritt ist durch den Stiftungsrat vorzusehen, bis spätestens Ende 2015 die finanzielle Stabilität der Pensionskasse im Rahmen der folgenden, weiteren Revisionszielen, die nicht unmittelbar mit der BVG-Revision zusammenhängen, sicherzustellen. Die entsprechenden Massnahmen sind:

- Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat bei den Altersleistungen mit einer Übergangslösung.
- Anhebung des reglementarischen Rücktrittsalters auf das AHV-Schlussalter.
- Reduktion des technischen Zinssatzes von 3 % auf 2,5 % innert fünf Jahren.
- Prüfung der Beibehaltung der Selbständigkeit oder eines Anschlusses an Vorsorgeeinrichtung.

Hinweis:

Das vorliegende Geschäft wurde durch das Präsidium des Stadtparlaments einer vorberatenden parlamentarischen Kommission zugewiesen. Die Kommission hat das Geschäft bislang an vier Sitzungen beraten. Anlässlich der letzten Sitzung vom 27. Juni 2013 wurde die Kommission darüber informiert, dass der Bundesrat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2013 beschlossen hatte, dass Kantone und Gemeinden die bundesrechtlichen Bestimmungen zur Finanzierung ihrer Vorsorgeeinrichtungen erst bis Ende 2014 umsetzen müssen. Damit hat er die ursprünglich vorgesehene Frist um ein Jahr verlängert.

Diese Fristverlängerung bis Ende 2014 würde es erlauben, die genannten Phasen 1 und 2 zusammenzulegen und dem Wiler Stadtparlament stattdessen ein Gesamtpaket zu unterbreiten. Dem Stadtrat erscheint dies das richtige Vorgehen zu sein, weshalb er von der Parlamentsvorlage «Reglement über die Pensionskasse der Stadt Wil» die Anträge 1 und 2, nämlich die Genehmigung des Reglements über die Pensionskasse der Stadt Wil und die Feststellung, dass das Reglement dem obligatorischen Referendum untersteht, zurückzieht. Von der Parlamentsvorlage verbleibt noch der Nachtrag I zum bestehenden Pensionskassenreglement. Dieser Nachtrag ist notwendig, damit der Thurvita AG ein Angebot für einen Anschluss an die Pensionskasse Wil unterbreitet werden kann.

Aufgrund des Rückzugs entfallen die folgenden Ziffern 2 – 5 und 7 ganz sowie Ziffer 6 und 8 teilweise.

2. Rechtliche Verselbständigung der Pensionskasse

(...)

3. Finanzierungssystem

(...)

4. Beiträge und Leistungen

(...)

5. Weitere Revisionsanliegen

(...)

6. Reglement über die Pensionskasse der Stadt Wil

Regelungsinhalt

(...)

Organisation und Aufgaben

(...)

Angeschlossene Arbeitgeber und Anschlussverträge

Die Umschreibung der angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erfolgt in der Absicht, den derzeitigen Versichertenkreis möglichst geschlossen in die neue Pensionskasse überführen zu können. Die ehemaligen Mitarbeitenden der Gemeinde Bronschhofen werden in die Pensionskasse der Stadt Wil übertreten. Aus diesem Grund ist Art. 49 Abs. 3 Personalreglement zu streichen (vgl. Art. 14 Reglement).

Einzelheiten der Versicherungspflicht wie z.B. der Kreis der versicherten Personen, das Datum des Versicherungsbegins bei Arbeitsantritt sind durch den Stiftungsrat zu regeln.

Andere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können mittels Anschlussvertrag der Pensionskasse beitreten. Die Anschlussvoraussetzungen sind entweder die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder der Bezug zur Stadt Wil. Das Versichertenverhältnis wird in einem Anschlussvertrag geregelt. Dieser kann Leistungen und Beiträge vorsehen, die von denjenigen für das Personal der Stadt Wil abweichen. Diese Bestimmung hat namentlich mit Blick auf den Entscheid der Thurvita AG über ihre künftige Pensionskasse aktuelle Relevanz. Damit kann die Pensionskasse der Stadt Wil der Thurvita AG bereits ab 1. Januar 2014 einen Vorsorgeplan (Beiträge und Leistungen) nach dem Beitragsprimat anbieten. **Das geltende Recht sieht Letzteres nicht vor. Damit der Thurvita AG ein verbindliches Angebot mit Blick auf den 1. Januar 2014 unterbreitet werden kann, ist es notwendig, im noch geltenden Reglement die Möglichkeit, einen anderen Vorsorgeplan anzubieten, vorzusehen.** Aus Gründen der Zweckmässigkeit wird im geltenden Reglement die entsprechende Bestimmung aus dem vorliegenden Reglement wortwörtlich im Rahmen einer Teilrevision übernommen.

Finanzierung

(...)

Verselbständigung der Pensionskasse

(...)

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(...)

Inkrafttreten

(...)

7. Zuständigkeit

(...)

8. Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. (...)
2. (...)
3. Dem Nachtrag I zum Pensionskassenreglement sei zuzustimmen.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Nachtrag I zum Pensionskassenreglement